

Seite		INHALT		Seite	
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		60. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan 3 Posthausen (Giers-Schanzendorf), Flecken Ottersberg	
Allgemeinverfügung Nr. 13 über ergänzende Maßnahmen zu § 6 der Nds. Verordnung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, Landkreis Verden	74	10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „NDWS“, Stadt Achim	74	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Giers-Schanzendorf“, Flecken Ottersberg	75
Planfeststellung für den Ersatzneubau der Allerbrücken im Zuge der B 215, Landkreis Verden	74	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Dorfe“, Flecken Langwedel	75	63. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 93 „Bremer Damm III“, Flecken Ottersberg	75

Allgemeinverfügung Nr. 13 des Landkreises Verden über ergänzende Maßnahmen zu § 6 der Nds. Verordnung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Meldepflicht für Sammelunterkünfte

Gemäß § 28 der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit den §§ 16 und 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Für die Unterbringung von Personen, die aus **gewerblichen Gründen** erfolgt, z.B. für Saisonarbeitskräfte, Erntehelferinnen und Erntehelfer, Werksarbeitskräfte und vergleichbare arbeitnehmerähnliche Beschäftigte in der Landwirtschaft, dem Baugewerbe, der Fleischproduktion und dergleichen, treffe ich hiermit folgende Anordnungen:

- Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben dem Gesundheitsamt des Landkreises Verden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die folgenden Angaben zu übermitteln:
 - Lage der Unterkunft (vollständige Adresse),
 - Anzahl und Größe der Räume, getrennt nach Aufenthalts-, Schlaf- und Sanitärräumen,
 - Anzahl der in der Unterkunft vorhandenen und der tatsächlich genutzten Schlafplätze,
 - Belegung der Schlafräume (Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmer),
 - Kontaktdaten der in der Unterkunft wohnenden Personen einschl. der Telefonnummer.

Die Übermittlung hat per E-Mail an die Adresse **gesundheitsamt@landkreis-verden.de** zu erfolgen.

- Die Sammelunterkünfte sind baulich so in Wohnabschnitte aufzuteilen, dass hierin maximal 10 Personen Platz finden. Jeder Abschnitt ist mit einem eigenen Sanitärbereich auszustatten, der der Bewohnerzahl gerecht wird. In Abstimmung mit dem Landkreis Verden besteht bei ausreichend großen Räumlichkeiten die Möglichkeit, hiervon abzuweichen.
- Ferner hat jedes Unternehmen oder jeder Betrieb ein Hygienekonzept zu erstellen, in dem insbesondere auf die Sicherstellung der Mindestabstände sowie die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen einzugehen ist. Das Konzept ist dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen.
- Diese Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung ist **befristet bis zum 31.10.2020**.
- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar; sie werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.
- Die Allgemeinverfügung Nr. 9 des Landkreises Verden vom 20.03.2020 wird hiermit zeitgleich aufgehoben.

Begründung:

Der § 28 der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Juli 2020 eröffnet den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Durch § 6 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung wird den Unter-

nehmen und landwirtschaftlichen Betrieben die Verpflichtung auferlegt, die von ihnen in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebrachten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hinzuweisen. Außerdem werden Vorgaben für die Unterbringung und die Nutzung von Küchen und Bädern gemacht. Für eine Überwachung, ob diese Vorgaben eingehalten werden und um ggfs. Hinweise zur Beseitigung von Mängeln geben zu können, ist es erforderlich, die Lage, Anzahl der Bewohner, Anzahl und Größe sowie Nutzung der Räume in den vorgenannten Unterkünften zu kennen. Über diese Kenntnisse verfügt das Gesundheitsamt des Landkreises Verden derzeit nicht.

Zur Erstellung einer Risikobewertung als Grundlage für ein Überwachungskonzept ist es notwendig, die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung beschriebene Meldepflicht festzulegen. Diese Meldepflicht sowie die vorgesehene Überwachung der Unterkünfte ist vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 zwingend erforderlich, um darauf aufbauend die Einhaltung der Hygieneregeln zu überwachen und damit eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Das verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit einer strikten Einhaltung der Hygieneregeln durch alle Bevölkerungsgruppen umsetzen. Diese Maßnahmen sind zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken angesichts des angestrebten Ziels, der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung, auch verhältnismäßig.

Um im Falle einer auftretenden Infektion schnellstmöglich Maßnahmen ergreifen zu können ist die Kenntnis der Kontaktdaten der Bewohner erforderlich, zumal es ggfs. nach deren Rückreise in ihre Heimat erforderlich ist, auch die dortigen Behörden zu informieren.

Der Schutz der persönlichen Daten der Bewohner muss im Interesse einer schnellen Verfolgung von Infektionsketten und dem als höherrangig einzustufenden Schutz der Allgemeinheit zurücktreten.

Die Forderung nach einer Aufteilung der Sammelunterkünfte in Wohnabschnitte ist erforderlich und auch angemessen, damit auftretende Infektionen sich möglichst nicht auf alle Bewohner ausbreiten.

Um diesbezüglich, aber auch vor dem Hintergrund der einzuhaltenen Abstände sowie der Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen, wie z.B. der Bäder oder Küchen, klare und eindeutige Festlegungen zu haben, ist die Erstellung eines Hygienekonzepts notwendig.

Hierdurch sich für die betroffenen Unternehmer oder landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Mehrbelastungen sind vor dem Hintergrund der damit verfolgten Zielsetzung, der Vermeidung von Infektionen und damit auch dem Schutz der Allgemeinheit, hinnehmbar.

Die Nichteinhaltung der Meldepflicht sowie die Nichtbeachtung der Anordnungen zu den Ziffern 2 und 3 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die eine Ahndung mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 25.000 € nach sich ziehen kann.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite www.landkreisverden.de abgerufen werden.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Verden, den 28.07.2020

Der Landrat
gez. Bohlmann

Planfeststellung für den Ersatzneubau der Allerbrücken im Zuge der B 215

Der Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung des Landkreises Verden vom 20.07.2020 –Az. 63-61 43/B 215-3 –, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **10.08.2020 bis 24.08.2020** einschließlich während der Dienststunden bei der Stadt Verden (Aller) – Fachbereich Straßen und Stadtgrün, Ritterstr. 10, 27283 Verden (Aller), EG Zimmer R 106, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Verden – Fachdienst Bauordnung, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Eingang Ost, 2. Stock, Zimmer 2120, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des Landkreises Verden (www.landkreis-verden.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat
gez. Bohlmann

Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB sowie gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB die öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „NWDS“ (Ortsteil Achim) beschlossen. Das Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB durchgeführt.

Ferner wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Zuge der 19. Berichtigung angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im Ortsteil Achim und grenzt im Norden an die

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags
und donnerstags

8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags
mittwochs und freitags
und donnerstags

7.30 – 15.00 Uhr
7.30 – 12.00 Uhr
7.30 – 18.00 Uhr

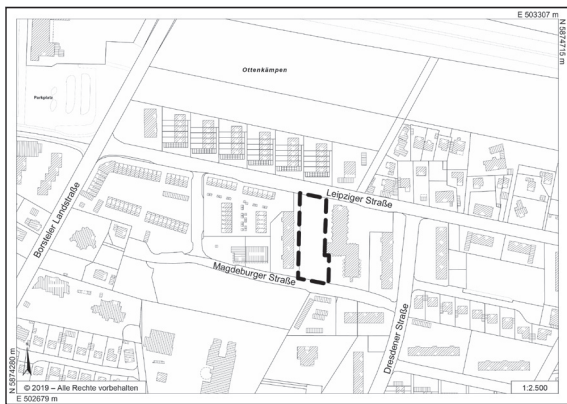
Führerscheinstelle:

montags und freitags
und dienstags
und donnerstags

8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Leipziger Straße und im Süden an die Magdeburger Straße an. Das Gebiet umfasst das Flurstück Nr. 99/53 der Flur 4, Gemarkung Achim.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Übersichtplan ersichtlich.



Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Errichtung einer Kindertagesstätte.

Der Planentwurf und die Entwurfsbegründung liegen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.08.2020 bis 08.09.2020

im Rathaus Achim, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 327, Obernstraße 38, 28832 Achim, während der **Besuchszeiten (montags, mittwochs und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr)** zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsicht des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und nur mit Tragen einer Nase-Mund-Bedeckung möglich. Die Terminvereinbarung erfolgt unter folgender Telefonnummer: **04202 9160-411**. Termine außerhalb der genannten Besuchszeiten können nach vorheriger telefonischer Absprache vereinbart werden. Änderungen im Ablauf können auftreten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist bzw. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen und kein Umweltbericht erstellt.

Die vollständigen Planunterlagen stehen ab dem 10.08.2020 auf der Internetseite der Stadt Achim unter folgendem Link auch als Download zur Verfügung: <https://www.achim.de/wohnen/stadtentwicklung/> Achim, den 27.07.2020

STADT ACHIM
Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Lehrknecht)

**Bebauungsplan Nr. 6 „Im Dorfe“,
5. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften
in Langwedel-Daverden; – Aufstellungsbeschluss**

Der Rat des Fleckens Langwedel hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Dorfe“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Dorfe“ befindet sich zentral in der Ortschaft Daverden nördlich der „Hauptstraße“ (L 158) und östlich der „Feldstraße“ (K 9) im Bereich der Gemeindestraßen Ebereschenweg, Ahornweg, Fliederweg, Fichtenweg, Rotdornweg und Akazienweg. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Zweck dieser Planung ist es, das geschlossene bauliche Erscheinungsbild dieses Siedlungsbereiches zu bewahren und das Plangebiet zukünftig vor einer zu starken Überformung durch eine zu hohe Baudichte planerisch zu sichern. Es ist vorgesehen, die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an die im Plangebiet entstandene Bebauung anzupassen. Langwedel, den 27. Juli 2020

Flecken Langwedel
Der Bürgermeister



**Bekanntmachung
Flecken Ottersberg, 60. Änderung
des Flächennutzungsplans, Teilplan 3:**

Posthausen (Giers-Schanzendorf 5); Genehmigung

Der Landkreis Verden hat mit Verfügung vom 13.07.2020 (Az.: 63 32 20/Ott-60) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 27.06.2019 vom Rat des Fleckens Ottersberg beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3: Posthausen (Giers-Schanzendorf 5) ohne Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich beider Planungen liegt im Bereich Giersdorf/Schanzendorf, südlich der Kreisstraße 5 (Giers-Schanzendorf). Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches umfasst einen Teil des Grundstückes „Giers-Schanzendorf 5“ und ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können die 60. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – Fachbereich Bauen und Wohnen – in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) zur Einsichtnahme bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplans des Fleckens Ottersberg, Teilplan 3: Posthausen (Giers-Schanzendorf 5), wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB). Ottersberg, 21.07.2020

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
Weber

**Bekanntmachung
Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 92
„Giers-Schanzendorf“; 1. Änderung Satzungsbeschluss
gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 29.04.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Giers-Schanzendorf“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Giers-Schanzendorf“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung liegt im Bereich Giersdorf/Schanzendorf, südlich der Kreisstraße 5 (Giers-Schanzendorf). Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches umfasst einen Teil des Grundstückes „Giers-Schanzendorf 5“ und ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Giers-Schanzendorf“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – Fachbereich Bauen und Wohnen – in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung dazu sind auch über die Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehbar.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Giers-Schanzendorf“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ottersberg, 23.07.2020

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
Weber

**Bekanntmachung
Flecken Ottersberg, 63. Änderung des Flächennutzungsplans (Bremer Damm III) und Bebauungsplan Nr. 163 „Bremer Damm III“ nebst örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Posthausen; Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 die Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Bremer Damm III“ nebst örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** beider Planungen liegt in der Ortschaft Posthausen, südlich der Kreisstraße 26 (Bremer Damm) und unmittelbar östlich angrenzend an den zweiten Bauabschnitt „Bremer Damm II“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Bereitstellung von Bauplätzen für die weitere Wohnbauentwicklung.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt **von Montag, den 10.08.2020 bis einschließlich Freitag, den 11.09.2020** durch Unterrichtung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – Fachbereich Bauen und Wohnen – in Ottersberg, Grüne Straße 24. Während der Sprechzeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihrer voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig wird Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) zur Einsichtnahme bereit. Ottersberg, 27.07.2020

Flecken Ottersberg
gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister